

# **Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Suhl**

vom 16.02.2016  
veröffentlicht am 31.03.2016

Auf Grund der §§ 2, 14 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), erlässt die Stadt Suhl folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Suhl:

## **§ 1**

### **Allgemeines, Öffnungszeiten**

- (1) Die Stadtbücherei Suhl ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Suhl. Sie dient dem allgemeinen, schulischen, beruflichen und politischen Informations- und Bildungsinteresse, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation, Unterhaltung und Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe, Literatur und Informationen zu sammeln, zu erschließen, zu vermitteln und zugänglich zu machen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Leitung der Stadtbücherei sowie die von ihr beauftragten Bediensteten üben in den Räumen der Stadtbücherei das Hausrecht aus. Die Hausordnung wird durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 2**

### **Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder durch ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit amtlichem Adressennachweis an. Er erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an und erteilt damit seine Einwilligung, die Angaben zu seiner Person elektronisch nach dem Thüringer Datenschutzgesetz zu speichern.
- (2) Benutzer der Stadtbücherei können Personen ab 7 Jahren werden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen die Unterschrift ihres Personensorgeberechtigten auf dem Anmeldeformular vorlegen. Der Personensorgeberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Korporativantrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu acht Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Büchereibenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

- (4) Die Ausleihe von Medien ist möglich. Es werden hierfür Benutzungsentgelte auf Grund der Entgeltordnung der Stadtbücherei Suhl erhoben.
- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Ausweis bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen des Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Meldung haftet der Benutzer bzw. Personensorgeberechtigte grundsätzlich für alle Schäden, entstandenen Entgelte und Auslagen für ausgeliehene Medieneinheiten, die aus dem Missbrauch seines Ausweises entstehen. Nach der Verlustmeldung wird ein kostenpflichtiger Ersatz-Benutzerausweis ausgestellt.

### **§ 3**

#### **Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung und Rückgabe**

- (1) Die Benutzung von Medien kann in der Stadtbücherei oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Der Leiter der Stadtbücherei kann Nutzungs- und Ausleihbeschränkungen erlassen.
- (2) Die Mitarbeiter der Stadtbücherei unterstützen die Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Die Medien der Stadtbücherei werden nur gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises außer Haus entliehen. Präsenzbestände sind grundsätzlich nicht entleihbar.
- (4) Bei der Ausleihe von Büchern, Hörbüchern, CD-ROMs, Gesellschaftsspielen und E-Readern beträgt die Ausleihfrist in der Regel 4 Wochen. Alle weiteren Medien werden für 2 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadtbücherei eine Verkürzung der Leihfrist festlegen.
- (5) Die Leihfrist der entliehenen Medien kann auf Antrag des Benutzers persönlich, schriftlich, telefonisch oder elektronisch verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt und / oder die Entgelthöchstgrenze der Versäumnisentgelte gemäß Entgeltordnung nicht erreicht ist. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzulegen.
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, sich selbstständig über die Rückgabetermine zu informieren und die Medien während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei unaufgefordert fristgerecht zurückzugeben.
- (7) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (8) Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen ein Portoentgelt für die schriftliche Benachrichtigung entgegennehmen. Vorbestellte Medieneinheiten liegen bis zum festgelegten Datum bereit.
- (9) Technische Geräte wie z. B. TipToi-Stifte oder E-Reader sind vom Benutzer vor der Ausleihe selbst auf erkennbare Mängel hin zu prüfen. Werden während der

Entleihung Mängel festgestellt, sind sie umgehend der Stadtbücherei Suhl mitzuteilen. Die Stadtbücherei ist nicht verpflichtet, die zur Benutzung der Geräte erforderlichen Batterien zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 4 Leihfristüberschreitung, Erinnerung**

- (1) Bei Ablauf der Leihfrist sind grundsätzlich Versäumnisentgelte zu zahlen.
- (2) Die Stadtbücherei ist berechtigt, die Rückgabe der Medien sowie Versäumnisentgelte kostenpflichtig anzumahnen. Die für die schriftliche Erinnerung entstandenen Portoentgelte sind vom Benutzer zu erstatten.
- (3) Bleibt die Erinnerung ergebnislos, erfolgt die Einziehung der Versäumnisentgelte, Ersatzleistungen sowie der Medien im Vollstreckungsverfahren. Die Kosten hierfür trägt der Benutzer.
- (4) Der Leiter der Stadtbücherei kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (5) Der Leiter kann in begründeten Ausnahmefällen und gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Krankenhausbescheinigung) von der Erhebung von Versäumnisentgelten absehen oder diese reduzieren.

#### **§ 5 Zusätzliche Leistungen der Stadtbücherei**

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Auftrag des Benutzers nach den geltenden Bestimmungen der „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland“ beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen und die vorgegebene Leihfrist der besitzenden Bibliothek. Voraussetzung ist ein gültiger Benutzerausweis der Stadtbücherei. Die Bestellung ist kostenpflichtig, auch bei Nichtabholung der Fernleihe. Nach Eingang der Fernleihe wird der Benutzer schriftlich oder elektronisch benachrichtigt, wobei für die schriftliche Benachrichtigung Portoentgelte fällig werden. Falls eine Verlängerung der Fernleihe von vornherein nicht ausgeschlossen ist, kann dies die Stadtbücherei auf Anfrage des Benutzers bei der besitzenden Bibliothek prüfen.
- (2) Die Stadtbücherei bietet kostenpflichtige Internet-Arbeitsplätze an. Diese stehen allen Benutzern zur Verfügung. Informationen und Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen, rassistischen und / oder jugendgefährdenden Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden. Veränderungen an den System- und Netzwerkkonfigurationen sowie die Nutzung externer Datenträger sind nicht gestattet. Die Stadtbücherei übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.

- (3) Der Benutzer gelangt über die Homepage der Stadtbücherei zum Online-Katalog. Dieser ermöglicht den Benutzern die Recherche im Bestand der Stadtbücherei, die Beantragung von Verlängerungen und Vorbestellungen sowie die Einsicht in das persönliche Benutzerkonto.
- (4) Die Stadtbücherei bietet allen Benutzern mit gültigem Benutzerausweis die Ausleihe von elektronischen Medien via ThueBIBnet, der Thüringer Onlinebibliothek, an. Es gelten die allgemeinen Benutzungsbedingungen und die allgemeine Datenschutzerklärung von ThueBIBnet.
- (5) Benutzer, die nur das Online-Angebot ThueBIBnet nutzen wollen, werden als externe Benutzer bezeichnet. Die Anmeldung als externer Benutzer erfolgt über die Homepage der Stadtbücherei Suhl und berechtigt nur zur Nutzung des Online-Angebotes ThueBIBnet.

## **§ 6 Pflichten der Benutzer**

Der Benutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Stadtbücherei sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Stadtbücherei anzuzeigen.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Stadtbücherei haftet nicht für Gegenstände und Garderobe, die in ihren Räumen abhandenkommen.
- (2) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden an Dateien, Datenträgern und technischen Geräten des Benutzers, die durch die von der Stadtbücherei bereitgestellten elektronischen Medien entstehen.
- (3) Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglichen Medien sowie für Schäden, die dem Benutzer durch deren Nutzung entstehen.
- (4) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte entstehen (z. B. Datenmissbrauch).
- (5) Bei der Nutzung und Ausleihe von Medien und Geräten innerhalb und außerhalb der Stadtbücherei ist der Benutzer zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen allein verantwortlich und verpflichtet. Für Forderungen Dritter, die sich aus der Verletzung des Urheberrechts ergeben, haftet allein der Nutzer, bei Minderjährigen neben diesem auch ihr Personensorgeberechtigter, bei juristischen Personen diese selbst.

## **§ 8 Schadensersatz**

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein Personensorgeberechtigter grundsätzlich vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Art und Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Stadtbücherei kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen.

## **§ 9 Ausschluss von der Benutzung**

Die Stadtbücherei kann Personen, die wiederholt oder im besonderen Maße gegen diese Benutzungsordnung, die Hausordnung oder die Bedingungen zur Internetnutzung verstoßen, befristet oder auf Dauer von der Nutzung der Stadtbücherei ausschließen, den Benutzerausweis zurückfordern oder ihnen ein sofortiges Hausverbot aussprechen, welches zusätzlich schriftlich zugestellt wird. Das Benutzungsverhältnis erlischt ohne Kündigung oder andere Maßnahmen, wenn mindestens drei Jahre keine Ausleihe mehr erfolgt.

## **§ 10 Gleichstellungsbestimmungen**

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Benutzungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 07.03.2011 außer Kraft.

Stadt Suhl, den 16.02.2016

Dr. Jens Triebel  
Oberbürgermeister